

# FUNDSERVICE

## **Was ist neu im Fundrecht ?**

Seit 1. Feber 2003 gilt in Österreich ein neues Fundrecht. Geregelt ist das Fundwesen im Sicherheitspolizeigesetz (öffentlich-rechtlicher Teil) und im ABGB (zivilrechtlicher Teil). Wichtigste Neuerungen: die Kompetenzübertragung auf die Bürgermeister, die Miteinbeziehung von vergessenen Sachen, die unverzügliche Abgabeverpflichtung des Finders bei der zuständigen Fundbehörde (Wegfall des Verwahrerfundes) und eine Verkürzung der Frist für den Eigentumserwerb durch den Finder von 3 Jahren auf 1 Jahr. Die Fundbehörde ist also jetzt nicht nur für alle verlorenen, sondern auch für die vergessenen Sachen zuständig.

## **Pflichten des Finders**

Verlorene oder vergessene Sachen sind vom Finder unverzüglich an die Fundbehörde weiterzuleiten (Anzeige- und Abgabepflicht des Finders). Hievon gibt es lediglich 2 Ausnahmen:

1. Wenn der Finder die gefundene Sache vor der Anzeigerstattung dem Verlustträger ausfolgt oder
2. der Wert der gefundenen Sache 10 Euro nicht übersteigt. Es sei denn, dass erkennbar ist, dass die Wiedererlangung der gefundenen Sache für den Verlustträger von erheblicher Bedeutung ist. Das können z.B. Urkunden, Manuskripte, Fotosammlungen sein.

Für in Zügen und Flugzeugen verlorene bzw. vergessene Gegenstände ist die Fundbehörde nicht zuständig.

## **Unverzügliche Ablieferung des Fundes**

Dies bedeutet in der Praxis eine Verwahrfrist bei verlorenen Gegenständen von höchstens zwei Tagen, bei vergessenen Gegenständen (etwa in Hotels, Gasthäusern, Verkehrsbetrieben, Schwimmbädern etc.) maximal eine Woche.

## **Wann muss man zur Sicherheitsdienststelle?**

Einige Funde und Verluste sind nach wie vor bei der Sicherheitsdienststelle zu melden. Dazu gehören z.B.: Inländische Kennzeichentafeln, Zulassungsscheine, Führerscheine und Waffenpässe, Schusswaffen, Kriegsmaterial, radioaktive Stoffe und Gifte sowie Schieß- und Sprengmittel.

## **Sonderfall Reisedokumente**

Der Verlust bzw. Fund eines österreichischen Reisepasses oder Personalausweises ist der nächsten Passbehörde bekanntzugeben bzw. dort abzuliefern. Für ausländische Reisepässe ist grundsätzlich die Fundbehörde zuständig.

## **Fundbehörde hilft weiter**

Bestehen Zweifel hinsichtlich der Zuständigkeit für die Abgabe von Funden, so leitet die Fundbehörde diese selbstverständlich an die zuständige Behörde weiter bzw. verweist den Finder an die zuständige Sicherheitsdienststelle. Bei allen unbedenklichen Funden ist oberstes Ziel der Fundbehörde, die aufgefundenen Gegenstände so schnell wie möglich dem Eigentümer bzw. rechtmäßigen Besitzer rückzuerstatten.

### **Eigentumserwerb durch den Finder**

Wird ein Fund nicht innerhalb eines Jahres von einem Verlustträger angesprochen, so geht der Gegenstand mit Ablauf dieser Frist in das Eigentum des Finders über.

Beträgt der Wert des Fundes nicht mehr als 20 Euro, verfällt dieser, wenn ihn der Finder nicht binnen 6 Wochen nach Erwerb der Anwartschaft auf das Eigentum bei der Fundbehörde abholt (eine Verständigung ist nicht vorgesehen). Bei wertvollen Funden über 20 Euro ist eine Verständigung zu eigenen Händen zuzustellen. Erscheint der Finder nicht, gilt die Sache nach 6 Monaten als verfallen.

### **Verwertung von Funden**

Verfallene Sachen sind durch die Fundbehörde nutzbringend zu verwerten (z.B. Flohmärkte, Versteigerungen).

### **Ehrlichkeit macht sich bezahlt – der Finderlohn**

Der Finder hat gegenüber demjenigen, dem der Fundgegenstand ausgefolgt wird, Anspruch auf Finderlohn. Dieser beträgt bei verlorenen Sachen 10 Prozent, bei vergessenen Sachen 5 Prozent des Wertes. Übersteigt der Wert 2.000 Euro, so beträgt der Finderlohn nur die Hälfte dieser Prozentsätze. Ebenfalls nur den halben Finderlohn erhalten Personen, die eine verlorene oder vergessene Sache entdecken, aber nicht Finder sind, weil sie die Sache nicht an sich nehmen können. Im Streitfall hat das Gericht über die Höhe des Finderlohnes zu entscheiden.

Kein Anspruch auf Finderlohn besteht

- für Personen, die zur Rettung verlorener oder vergessener Sachen verpflichtet sind (z.B. Organe des Sicherheitsdienstes, Aufsichtspersonal, Stubenmädchen etc.);
- wenn der Finder seine Anzeige bzw. Ablieferungspflichten schuldhaft verletzt;
- wenn anzunehmen ist, dass der Verlustträger die vergessene Sache wiedererlangt hätte.

### **www.fundamt.gv.at - das besondere Bürgerservice**

Viele Fundbehörden sind bereits an das österreichweite Fundinformationssystem [www.fundamt.gv.at](http://www.fundamt.gv.at) angeschlossen. Unter dieser Internetadresse können Verluste eingegeben, vor allem aber Funde abgefragt werden. Diese moderne eGovernment-Lösung hilft Kosten, Amtswege und Nerven sparen. Businesspartner wie z.B. Mobilfunkbetreiber, Kreditkartenunternehmen und Verkehrsbetriebe sind eingebunden. Wer selbst über keinen Internet-Anschluss verfügt, dem hilft das Fundamt weiter. Es gibt auch ein gebührenpflichtiges Zentrales Fund-Info-Service, und zwar unter der Tel.-Nr. 0900-600200 (EUR 1,36/Minute)